

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7a2c378e-3204-3d91-8bdb-6bebcac54947>

Bibliografie

Titel	Musterbauordnung - MBO -
Amtliche Abkürzung	MBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

§ 71 MBO - Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

(1) Hat eine Gemeinde, die nicht untere Bauaufsichtsbehörde ist, ihr nach [§ 14 Abs. 2 Satz 2](#), [§ 22 Abs. 5 Satz 1](#), [§ 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB](#) erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, ist das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen.

(2) § ... [Beanstandung] der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

(3) ¹Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme. ²Sie ist insoweit zu begründen. ³Widerspruch und Anfechtungsklage haben auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.

(4) ¹Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. ²Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

